

bis zu seiner dereinstigen Vollendung umfaßt, so behält sie für alle Zeiten ihren Wert trotz ihrer Kürze und ist auch für uns ein Trostbüchlein. Der Gedanke: Jahves wird das Reich sein (V. 27), hat die treuen, oft wenigen Anhänger Jahves im Alten Bunde in allen schweren Zeiten gestärkt; er soll in trüber Zeit auch unsern Mut stets beleben. Demn was kann einen Kämpfer mehr ermutigen als die Zuversicht: der Sieg wird unser sein!"

Linz.

Dr Karl Frühstorfer.

2) **Die Religionsphilosophie des Neukantianismus.** Von Dr theol. et phil. Johannes Hessen. (Freiburger Theologische Studien XXIII.) (X u. 94). Freiburg i. Br. 1919, Herders Verlag. M. 6.80.

Mit der vorliegenden Studie kommt der Verfasser sicherlich einem Bedürfnis der gegenwärtigen Religionsphilosophie nach; daher begrüße ich seine Darstellung und Würdigung des Neukantianismus. Zunächst werden, nachdem in der Einleitung die Geschichte des Neukantianismus überhaupt gegeben wurde, die Hauptvertreter der Marburger (Hermann Cohen, Paul Natorp) und die der badischen Schule (Wilhelm Windelband, Heinrich Rickert, Georg Mehlis, Fritz Münch, Jonas Cohn) angeführt und nach ihren religiösenphilosophischen Anschaunungen charakterisiert. Die kritische Würdigung bringt dann die einzelnen Einwände gegen die beiden Richtungen und abschließend die gemeinsamen Grundfehler. Hessen hebt sowohl darstellend wie würdigend gewiß das Wichtigste hervor. Da und dort dürfte der Zusammenhang der "neuen" Ideen mit alten Gedankengängen heller ins Licht gerückt sein, so manchmal die Abhängigkeit von Kant und die eigen-tümliche Erneuerung des noetischen Gottesbeweises. Letzteres hätte den Verfasser vielleicht vor einigen überschätzenden Bemerkungen bewahren können. Die Kritik an der traditionellen Apologetik, wie sie im Schlußwort geboten wird, ist in dieser Form wohl nicht allzu tiefgreifend. Der Beachtung des Wertvollen in der neukantischen Religionsphilosophie wird sich namentlich die Theorie der Gotteserkenntnis nicht entzögeln; das noetische Argument regt ohnehin dazu an. Der Anschaunung des Verfassers von der Aufgabe und dem Erfolge der Religionspsychologie kann ich mich nicht ohneweiters anschließen.

Würzburg.

Prof. Dr Georg Wunderle.

3) **Kurzgefaßtes Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes auf Grund des neuen kirchlichen Gesetzbuches.** Von Dr Arnold Pöschl, o. ö. Professor an der Universität zu Graz. II. Hälfte: Verwaltungs- und Ordensrecht. Privat-, Straf- und Prozeßrecht. (X u. 171—385). Graz und Leipzig 1918. Ulrich Moser. K 8.60.

In rascher Folge erschien der zweite (Schluß-)Teil des vorliegenden Lehrbuches, vgl. diese Zeitschrift, 1919, S. 263. Die Anlage ist dieselbe wie im I. Bande. Im Gegensatz zu andern, besonders von Laienjuristen verfaßten Lehrbüchern, legt Pöschl großes Gewicht auch auf die Darstellung der Kultusverwaltung. Bei der Unbeholfenheit, in welcher sich nur zu oft auch gebildete Laien in Kultusfragen befinden, ist dieses Unternehmen nur bestens zu begrüßen. Freilich die Kürze, deren sich der Verfasser befleischen muß, wird im Leser manche Zweifel zurücklassen. Das Ehorecht wird kurz, für die Praxis wohl zu kurz, dargestellt. Ausführlicher wird im Abschluß an den Kodex Straf- und Prozeßrecht behandelt. Von den Versehen und Unrichtigkeiten heben wir nachstehendes hervor: S. 302 Quatemberstage sind bloß Mittwoch, Freitag und Samstag der Quatemberwoche. Ferner sind die Quatemberstage im September und Dezember nicht einmal fixiert, sondern fallen in die dritte Monatswoche. S. 277 wurde eine unrichtige Ueberzeugung des Kanons 549 geboten: ne ad aedificandam quidem domum aut ad aes alienum extinendum heißt nicht nur, sondern nicht einmal zum Hausbauen oder Schuldenzahlungen. Als brauchbarer

Behelf zur Vorbereitung der Laienjuristen auf die Prüfung aus dem Kirchenrecht wird das Buch gute Dienste leisten.

Dr. J.

4) **Kurze Einführung in das neue kirchliche Gesetzbuch.** Von Doctor Anton Perathoner, Auditor der römischen Rota. I. und II. Buch: Allgemeiner Teil, kirchliches Personenrecht. (188). Brixen 1919. Weger.

**Kirchliches Gerichtswoesen und kirchliches Strafrecht nach dem neuen Kodez jur. can.** Von Dr Anton Perathoner, Auditor der römischen Rota. (151). Brixen. Weger. K 7.—

Der in Theorie und Praxis des kirchlichen Rechtes wohl erfahrene Verfasser beginnt mit den vorliegenden zwei Bändchen eine kurze sachgemäße Bearbeitung des neuen kirchlichen Gesetzbuches. Der Text bietet regelmäßig eine freie Uebersetzung des Gesetzestextes, während in kurzen Anmerkungen auf das frühere Recht oder auf Einzelheiten verwiesen wird. Das Werk bildet besonders für jene, die mit einer Lektüre des Kodez wegen der lateinischen Sprache sich nicht befriedigen können, einen Behelf, das neue kirchliche Gesetzbuch kennen zu lernen.

Dr. H.

5) **Kriegsverhöllnheit und Wiederverheiratung nach staatlichem und kirchlichem Recht.** Von Prof. Dr Ludwig Kaas (VI u. 126). Paderborn 1919, Schöningh. M. 6.—

Infolge des furchterlichen Weltkrieges harren schon Jahre hindurch viele junge Kriegerfrauen ihrer Gatten, ungewiß, ob sie lebend oder tot, und für den Fall des Todes, der aber unsicher ist und vielleicht noch lange bleibt, aus guten Gründen zur Verehelichung gewillt. Hier hilft eventuell das staatliche und kirchliche Recht der „Todeserklärung“ vieler materieller und moralischer Not ab. Darum ist es überaus glücklich, daß der Verfasser uns über diese die weitesten Kreise interessierende, auch kirchenrechtlich so bedeutsame Frage, über welche wenigstens keine kanonistische Monographie im eigentlichen Sinne existiert, eine solche, wissenschaftlich und praktisch gleich gediegene schenkt, wobei er zugleich auch das staatliche Recht mit behandelt.

Die Schrift zerfällt in zwei Teile, einen kleinen staatsrechtlichen (Seite 7 bis 35) und einen größeren kirchenrechtlichen (S. 39 bis Schluß), und jeder der Teile selbst wieder, was zur Klärung des Themas nur nützen kann, in einen kürzeren geschichtlichen und einen längeren dogmatischen. Auf Grund einer überaus tiefdringenden, allseitigen (namentlich bezüglich des positiven kirchlichen Rechtes, umfassend: Leitsätze, Voraussetzungen, Behörde, Anteilnahme, Beweiserhebung, Beweiswürdigung, Urteil und Rechtsmittel, Rechtsfolgen der falschen Todeserklärung und Behandlung zweifelhafter Fälle), sorgfältig erwägenden, echt juristischen und theologischen Methode kommt der Verfasser zu dem Resultat, daß die Frage für den Staat in erster Linie eine solche der Opportunität, für die Kirche aber zugleich auch eine solche hoher sittlicher Interessen ist, daß, wenn die Kirche infolge ihres dogmatischen Begriffes vom Ehesatzrament bezüglich des Nachweises des Todes auch strengere Forderungen stellen muß als der hierin freiere, ja faktisch zum Teil nur zu freie Staat, alle ihre hierauf bezüglichen Vorschriften und Instruktionen bei aller Korrektheit doch eine solch weise Mäßigung und praktische Einfühlung zeigen, so daß eine Steigerung hierin kaum noch denkbar erscheint (S. V, 4, 72, 74, 121 f.).

Doch enthebt uns diese wohlverdiente, gern gespendete Anerkennung nicht der Rezensentenpflicht, einige Ausstellungen zu machen. Bei Darstellung des geschichtlichen kirchlichen Rechtes findet sich S. 39 bis 41 eine ziem-